

PK 1/12-16

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Dr. Alfred Stratil als weitere Mitglieder über den Antrag der Klaus Hammer Botendienste mit dem Sitz in 2440 Gramatneusiedl, Fischerweg 1/2/11, in der Sitzung vom 18. Juni 2012 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

- 1) Gemäß § 27 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Regulierung des Postmarktes (Postmarktgesetz – PMG), BGBl I Nr 123/2009 idF BGBl I Nr 111/2010, wird Klaus Hammer Botendienste eine Konzession für

die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50g gemäß § 26 Abs 1 PMG für einen Teil des Versorgungsgebietes Wien-Umgebung, nämlich 2440 Gramatneusiedl, 2440 Moosbrunn, 2440 Reisenberg, 2435 Ebergassing und 2325 Himberg, sowie des Versorgungsgebietes Baden, nämlich 2441 Mitterndorf an der Fische, 2442 Unterwaltersdorf und 2483 Ebreichsdorf

erteilt.

- 2) Gemäß § 27 Abs 3 PMG wird die Konzession unter folgenden Auflagen erteilt:
- a) Sämtliche den Konzessionsinhaber betreffende Eintragungen in das Firmenbuch sind binnen 14 Tagen ab Eintragung unter Vorlage eines beglaubigten Firmenbuchauszuges der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Der Konzessionsinhaber hat weiters alle wesentlichen Änderungen der Eigentumsverhältnisse an seinem Unternehmen der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Weiters hat der Konzessionsinhaber die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen sowie die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens unverzüglich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.
- b) Sämtliche Sachverhalte, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession nicht länger vorliegen, sind unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden.
- c) Die Aufnahme, Änderung oder die Einstellung des Dienstes ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 14.03.2012 hat der Antragsteller die Erbringung von Postdiensten nach § 25 PMG bei der RTR-GmbH angezeigt.

Mit Antrag vom 14.03.2012 ersuchte der Antragsteller um eine Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50g gemäß § 26 Abs 1 PMG für die im Spruch genannten Versorgungsgebiete.

Folgende Unterlagen wurden dem Antrag beigelegt:

- Strafregisterbescheinigung des Antragstellers und
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherung und des Finanzamtes.

Mit Schreiben vom 04.04.2012 wurde der Antragsteller aufgefordert, folgende Unterlagen nachzureichen:

- eine entsprechende Bankerklärung;
- einen Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung;
- einen Businessplan für die nächsten drei Geschäftsjahre sowie
- nähere Angaben zu dem Hinterlegungsort und den Öffnungszeiten.

Mit Schreiben vom 24.04.2012 und 11.06.2012 (Haftpflichtversicherung) wurden vom Antragsteller die geforderten Unterlagen übermittelt.

Eine entsprechende Bankerklärung wurde nicht übermittelt, da sich die Firma erst im Aufbau befindet.

B. Festgestellter Sachverhalt

- 1) Der Antragssteller beschäftigt keine Angestellten.
- 2) Als Hinterlegungsorte dienen die Fa. Blaha Schuhe in 2440 Gramatneusiedl, die Fa. Gabis Büchernest in 2483 Ebreichsdorf sowie die Fa. Trafik-Lotto Logar Jürgen in 2325 Himberg.
- 3) Es wurde eine KFZ-Haftpflichtversicherung vorgelegt.
- 4) Eine Bonitätsauskunft wurde nicht bereitgestellt, da sich die Firma erst im Aufbau befindet. In der Datenbank des KSV ist keine Insolvenz gelistet, in die der Antragsteller involviert gewesen wäre.
- 5) Das Unternehmen soll als Ein-Personen-Unternehmen geführt werden. Im 2. Geschäftsjahr ist ein Jahresumsatz von [REDACTED] Euro geplant, der zu einem Jahresüberschuss von [REDACTED] Euro führen soll.

Jahr	Geplanter Umsatz
1. Geschäftsjahr	EUR [REDACTED]
2. Geschäftsjahr	EUR [REDACTED]
3. Geschäftsjahr	EUR [REDACTED]

- 6) Die Strafregisterbescheinigung weist keine Verurteilung aus, es scheinen auch keine fälligen Abgabeforderungen des zuständigen Finanzamtes und der Sozialversicherung auf.
- 7) Der Antragsteller war vier Jahre lang bei der Österreichischen Post AG in der Zustellung als Briefträger tätig.

C. Beweiswürdigung

Der Antragsteller gibt glaubwürdig an, dass die zur Aussendung bereitliegenden Briefe abgeholt und anschließend in seinem Firmensitz sortiert sowie abgestempelt würden. Nach dem Stempeln würden die Briefe zugestellt. Bei Einschreiben, Wertsendungen, RSA und RSb würden Hinterlegungen in den Abgabebriefkasten eingeworfen. Auf diesem sei neben dem Absender, Art der Sendung, Hinterlegungsort und den Öffnungszeiten auch die Telefonnummer des Antragstellers zu finden. Die Kunden könnten telefonisch einen erneuten Zustelltermin (Tag, Uhrzeit) vereinbaren.

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes PK 1/12.

Die Feststellungen zur Leistungsfähigkeit ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus der Überprüfung der Unterlagen des Antragstellers. Hinsichtlich dieses Umstandes, dass das Unternehmen offensichtlich als Ein-Personen-Unternehmen geführt werden soll, und unter Berücksichtigung des versorgten Gebietes erscheinen die Werte im vom Antragsteller vorgelegten Businessplan plausibel.

Die Feststellungen zur Zuverlässigkeit ergeben sich durch Einsicht in die Strafregisterbescheinigung des Antragstellers sowie aus den Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Sozialversicherung.

Die Feststellungen zur Fachkunde ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers zu ihrer bisherigen Tätigkeit als Briefträger in der Zustellung bei der Österreichischen Post AG, an deren Glaubwürdigkeit kein Zweifel besteht.

D. Rechtliche Beurteilung

Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 40 Z 6 PMG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von Konzessionen nach § 27 PMG bei der Post-Control-Kommission, welche aufgrund der Bestimmung des § 39 Abs 1 PMG zur Erfüllung der in § 40 PMG genannten Aufgaben eingerichtet ist.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession gemäß § 27 PMG

Gemäß § 26 Abs 1 PMG bedarf die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50 g einer Konzession.

Nach § 27 Abs 1 PMG wird die Konzession auf schriftlichen Antrag durch die Regulierungsbehörde erteilt. Der Antrag auf Erteilung der Konzession hat Angaben über die Art des Dienstes, das Versorgungsgebiet sowie die organisatorischen, finanziellen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb durch den Antragsteller zu enthalten. Die Regulierungsbehörde hat nach Vorlage der vollständigen Unterlagen binnen sechs Wochen über den Antrag zu entscheiden.

Laut § 27 Abs 2 PMG ist die Konzession zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die für die Ausübung eines konzessionspflichtigen Dienstes erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt und
2. bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angemessene, in Österreich geltende Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung einhält. Als angemessen gelten solche Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung, die im jeweils anzuwendenden Kollektivvertrag festgelegt sind.

Unter Bezugnahme auf den festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Antragsteller seinem Antrag auf Erteilung der Konzession alle erforderlichen Unterlagen beigelegt hat.

Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 28 PMG

Gemäß § 28 Abs 1 PMG besitzt die erforderliche Leistungsfähigkeit, wer nachweist, dass ihm die für die Bereitstellung der Postdienste erforderlichen Produktionsmittel und eine angemessene Kapitalausstattung zur Verfügung stehen. Das beantragte Versorgungsgebiet ist regional begrenzt und umfasst einen Teil der Bezirke Wien-Umgebung (2440 Gramatneusiedl, 2440 Moosbrunn, 2440 Reisenberg, 2435 Ebergassing und 2325 Himberg) sowie Baden (2441 Mitterndorf an der Fische, 2442 Unterwaltersdorf und 2483 Ebreichsdorf), sodass die vom Antragsteller angegebenen organisatorischen sowie technischen Voraussetzungen als ausreichend für das Vorhaben des Antragstellers angesehen werden können.

Die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 28 Abs 2 PMG konnte der Antragsteller durch die Vorlage entsprechender Unterlagen, wie einer Strafregisterbescheinigung sowie der Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Sozialversicherung, belegen. Diese gesetzlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit sind daher beim Antragsteller vorliegend.

Nach § 28 Abs 3 PMG besitzt die erforderliche Fachkunde, wer nachweist, dass die bei der Bereitstellung der Postdienste tätigen Personen in leitender Funktion über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Im gegenständlichen Fall ergibt sich das Vorliegen dieser Voraussetzung aus der bisherigen langjährigen Tätigkeit des Antragstellers als Briefträger in der Zustellung bei der Österreichischen Post AG.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs 2 Z 1 PMG ergibt sich – wie aus den Feststellungen und der Beweiswürdigung ersichtlich – aus den übermittelten Unterlagen, insbesondere Strafregisterbescheinigung, Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Sozialversicherung sowie hinsichtlich der Leistungsfähigkeit insbesondere aus dem vorgelegten Businessplan. Die daraus gewonnenen Feststellungen sind geeignet, die rechtlichen Voraussetzungen insgesamt als erfüllt anzuerkennen.

Da das Unternehmen als Ein-Personen-Unternehmen geführt werden soll, sind auf die Voraussetzungen des § 27 Abs 2 Z 2 hinsichtlich angemessener Arbeitsbedingungen bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht näher einzugehen.

Die Prüfung hat somit ergeben, dass die Voraussetzungen gemäß §§ 27 Abs 2 und 28 PMG erfüllt sind. Der Antragsteller besitzt die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde für die Ausübung des beantragten konzessionspflichtigen Dienstes.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Auflagen gemäß § 27 Abs 3 PMG

Nach der Bestimmung des § 27 Abs 3 PMG kann die Konzession unter Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung gesetzlicher Vorschriften erteilt werden.

Die im Spruch genannten Auflagen betreffen Informationspflichten des Konzessionsinhabers gegenüber der Regulierungsbehörde. Damit soll sichergestellt werden, dass die Behörde zeitnah über Umstände informiert wird, die eine Änderung der Konzession nach § 29 PMG oder einen Widerruf der Konzession nach § 30 Abs 3 und 4 PMG nach sich ziehen können.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 44 Abs 3 PMG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 220,-- zu entrichten.

Post-Control-Kommission
Wien, am 18.06.2012

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé